Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

Reichsbehörden

Gerichtsvollzieheramt

Im Verwaltungsgebäude, Dammthorwall 37/41 und Drehbahn 36.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieherwesen dem Gerichtsvollzieheramte unterstellt. Sämtliche Aufträge, Anfragen usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsmäßige und pünktliche Erledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verbindung zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf die Ausführung des Auftrags zu bereden.

Vorsteher des Amtes ist der Amtsgerichtspräsident, der durch den Justizamtmann unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus den folgenden acht Abteilungen:

I. **Das Sekretariat.** Die Abteilung ist der Leitung zur Unterstützung und event. Vertretung beigegeben. Ihr sind in der Hauptsache die verwaltungstechnischen Arbeiten übertragen.

II. **Für Zustellungen.** Durch die Abteilung wird die Ausführung der von dem Gerichtsvollziehersmt zu bewirkenden Zustellungen veranlasst. Ausser gerichtlichen Zustellungen werden auch Zustellungen von Willenserklärungen (§ 132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) beschafft. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Aufforderungen, Verzichte, Anzeigen, Kündigung von Hypotheken und Wohnungen usw.

III. **Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen.**

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere: die Beitreibung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, zwangsweise Vorführungen, Vollziehung von Arresten in Schiffen usw.

Die Aufträge werden in der hierfür eingerichteten Annahmestelle angenommen und geprüft. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer usw. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau bereit gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen am nächsten Tage in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Aussendienstbeamten. Jedem Aussendienstbeamten ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die letztgenannten Beamten haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erledigten Aufträge und die eingezogenen Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegenzunehmen. Die bei den Abteilungen II und III eingerichteten Registraturen sorgen für die pünktliche Absendung der erforderlichen Mitteilungen, Anzeigen, Abschriften usw. an die Beteiligten.

IV. **Der Abteilung IV** ist die Verwaltung der Versteigerungshallen an der Drehbahn unterstellt. Auch hat diese Abteilung für die Versteigerung der in die Versteigerungshallen geschafften Gegenstände zu sorgen. Zur Aufbewahrung von Pfandstücken, sowie zur Abhaltung der Versteigerungen steht dem Gerichtsvollzieheramt das Versteigerungs- und Lagerhaus an der Drehbahn zur Verfügung.

V. **Die Abteilung V** hat die Versteigerung sämtlicher zum Verkau kommender gepfändeter Gegenstände sowie der bei den Pfandleihern versetzten und nicht eingelösten Pfänder, den Pfandverkauf (§ 1228 ff des Bürgerl. Gesetzbuchs), die Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern (z. B. §§ 383, 966, 1219 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 373, 379, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen erfolgen, sowie alle sonstigen Versteigerungen zu veranlassen. Der Abteilung V liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1035, 1372, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 2, 1692, 1760 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff, 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

VI. **Abteilung für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswege.**

Diese Abteilung erledigt die auf Ersuchen hamburgischer und auswärtiger Behörden, der Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugnis ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswege vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zollgefälle, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben usw.

VII. **Abteilung für das Kassenwesen.**

Diese Abteilung führt die Kasse, welcher alle dem Gerichtsvollzieheramte zugehenden Gelder zufliessen. Die Einzahlung geschieht nachder Geschäftsordnung teils unmittelbar durch die Zahlungspflichtigen, teils durch Ablieferung seitens der mit der Einziehung betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Banküberweisung, durch Übersendung mit Postanweisung oder Überweisung auf Postscheckkonto, je nach den Wünschen der Empfangs berechtigten.

VIII. **Der Abteilung VIII** ist das umfangreiche Kontroll- und Rechnungswesen übertragen worden.

Gerichtshilfe für Erwachsene

Welckerstr. 9, Fernspr. 34 11 14

Die Gerichtshilfe ist eine Einrichtung, die durch Ermittelungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Umwelt und die Wesensart der Beschuldigten den Gerichtsbehörden (Staatsanwaltschaften, Spruchgerichten und Vollstreckungsbehörden) für ihre Entscheidungen die erforderlichen Unterlagen schafft, soweit sie die Polizeibehörde, die sich auf die Erforschung der Straftat beschränkt, nicht erkundet. Leiter Richter R. Weber.

Amtsgericht, Abteilung 52 (Handelsregister)

Diensträume im Ziviljustizgebäude, Anbau, *IV.* Obergeschoß, Zimmer 908.
Geöffnet von 8—16½ Uhr, Sonnab. bis 13½ Uhr.
Aufnahme von Anträgen. Einsichtnahme der Register usw. während der Zeit von 11—14 Uhr.

Die bei dieser Abteilung geführten Register (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Musterregister) sind öffentlich. Die Einsichtnahme derselben sowie der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke ist Jedermann gegen eine Gebühr von z. Zt. 50 Reichspfennigen gestattet. Die Auskunft, dass die betr. Firma usw. eingetragen oder nicht eingetragen ist, wird für die Gebühren erhebung der Einsichtnahme gleichgeachtet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordertwerden; das gleiche gilt in Ansehung der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, sofern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Die Abschrift wird auf Verlangen beglaubigt. Das Gericht erteilt auf Verlangen auch eine Bescheinigung darüber, dass bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder dass eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma und den Ort seiner Handelsniederlassung bei dem Gericht, in dessen Bezirk sich die Niederlassung befindet, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat seine Firma zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen. Das letztere gilt auch von den Mitgliedern des Vorstandes und den Liquidatoren einer juristischen Person.

Eine Änderung der Firma oder ihrer Inhaber sowie die Verlegung ihrer Niederlassung an einen anderen Ort ist ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt, wenn die Firma erlischt.

Die Erteilung der Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen. Das Erlöschen der Prokura ist in gleicher Weise wie die Erteilung zur Eintragung anzumelden.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz haben, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Aenderung der Firma, die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, der Eintritt eines Gesellschafters, der Ausschluss eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung sowie jede Änderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist gleichfalls anzumelden.

Wenn nach Auflösung der Gesellschaft die Liquidation erfolgt, so sind die Liquidatoren von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Änderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Auf Kommanditgesellschaften finden die Vorschriften über offene Handelsgesellschaften Anwendung.

Die Aktiengesellschaft ist von sämtlichen Gründern und Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Jede Änderung des Vorstandes oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitgliedes, Abänderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung des Grundkapitals etc. ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Nach Auflösung der Gesellschaft und Beendigung der Liquidation und nachdem die Schlussrechnung gelegt, haben die Liquidatoren das Erlöschen der Gesellschaftsfirma zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen; sie werden, wenn sie persönlich bewirkt werden, in der Regel von dem Urkundsbeamten, in besonderen Fällen von dem Richter zu Protokoll genommen. Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge, soweit tunlich, durch öffentliche Urkunden nachzuweisen.

Das Amtsgericht ist zuständig für folgende Angelegenheiten: Mitwirkung bei der Auflösung von Gesellschaften (Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Anordnungen, betreffend Aufbewahrung und Einsicht von Büchern und Papieren und dergl.), Anordnung der Mitteilung einer Bilanz und dergl. an den Kommanditisten oder stillen Gesellschafter, aktienrechtliche Geschäfte (Revisorenernennung, Mitwirkung bei Berufung der Generalversammlung und bei der Prozessführung gegen Gründer usw.)

Das Amtsgericht, Abt. 72, Hamburg, Schiffsregister

Ziviljustizgebäude, Sievekingplatz, Zim. 376, führt das Schiffsregister für See- und Binnenschiffe nach dem Gesetz, betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 und nach dem Gesetz, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 und das Register für Pfandrechte an im Bau befindlichen Schiffen nach dem Gesetz v. 4. Juli 1926, sowie das öffentliche Schuldbuch zur Sicherung der Ansprüche aus Schuldverschreibungen deutscher Schiffsbeleihungsbanken nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1918. Nach Prüfung der Unterlagen werden die Eintragungen, Übertragungen und Löschungen in den Registern vorgenommen und die Urkunden (Schiffszertifikat, Schiffsbrief und Listenauszug) erteilt oder berichtigt, bezw. eingezogen. Die Eintragung, Übertragung und Löschung von Pfandrechten an Schiffen und die Beurkundung dahingehender Anträge, §§ 1260 ff. B. G. B. und §§ 100 ff. F. G. G., sowie die Eintragungen von Vormerkungen, Widersprüchen und sonstigen Rechten gehört ebenfalls zum Geschäftsbereich des Amtes.

Das Seeschiffsregister besteht zurzeit aus 79, das Binnenschiffsregister aus 205 Bänden. Im ersteren waren Ende 1935: 1519, im letzteren 7412 Schiffe eingetragen.

Die Deutsche Seewarte

Alfred Wegener-Weg 1

Reichsoberseeamt

Die Diensträume befinden sich im Oberlandesgerichtsgebäude, Sievekingplatz 2. Zim. 309—313. Die Geschäftsstelle ist geöffnet von 9—16½, Sonnabends bis 13½ Uhr, ☎ 35 10 21.

Kirchen und Gotteshäuser

Evang.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate

I. Hauptkreis

1. Die Hauptkirche St. Petri

Ecke Speersort und Bergstrasse

Die älteste Pfarrkirche St. Petri, auf der Höhe eines Geestrückens am Markte der alten Stadt angelegt, wurde 1842 ein Raub der Flammen. Auf den Mauerresten hat Chateauneuf, dem wir die Anlage der kleinen Alster danken, die neue Petrikirche nach dem Vorbild des alten Baus im neuen Geist romantischen Verständnisses der gotischen Formen erbaut. Der spitze grüne Turm, der sich nach einem Worte von Dehmel wie eine von Engeln gespielte Violinkantilene zum Himmel aufschwingt, hat, in Eisen ausgeführt, eine Höhe von 132,56 m. An der Turmseite erhebt sich über dem Portal eine Christusfigur, ein Werk des Hamburgers F. Neuber, zu beiden Seiten die Apostelfürsten St. Petrus und St. Paulus. An dem einen Türflügel befindet sich das älteste Kunstwerk Hamburgs, ein Türklopfer aus Erz. Der Ring wird vom Rachen einer Löwin, von Eichenblättergewinde umgeben, getragen. Der andere Türflügel trägt ein Gegenstück aus dem Jahre der Weihe der neuerbauten Kirche, 1849. An den Eingängen der Südseite grüßen die neuen Statuen der vier Evangelisten sowie ein Steinbild des Petrus aus der alten Kirche. Einige Granitsäulen in der Kirche und die Krönung des Schalldeckels der Kanzel, wohl von einem Sakramentshäuschen, stammen noch aus dem 1804 abgebrochenen Dom. Der Innenraum ist aus einem Mittelschiff und drei Seitenschiffen, die nur wenige Meter über jenem erhöht sind, gestaltet. Der Altar zeigt das Bild des Auferstandenen, von dem Romantiker Hermann Steinfurth aus Hamburg, im Altarraum eine Grablegung auf Goldgrund von Jan Massys († 1575), das gleiche Motiv als Marmorrelief von H. Schubert (1870), zwei Flügel eines Altarschreines mit Passions- und Heiligenbildern und eine Kreuzigung von Sassoferrato. Über der Barbarakapelle erhebt sich eine bewegte Kreuzigungsgruppe vom alten Barock-Altar. Von der Nordwand grüßt das schönste Werk mittelalterlicher Einzelplastik, das Hamburg besitzt, Maria mit dem Kinde, vom Meister der Lübischen Steinmadonnen (2. H. d. 15. Jahrh.) und eine Holzplastik aus der Werkstatt des lübischen Meisters Bernt Notke, den hl. Ansgar, den Begründer des Erzbistums Hamburg, darstellend. Ihn zeigt auch